



# AMTSBLATT

**FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF**

**Nr. 12 vom 12.03.2021**

## Inhaltsverzeichnis

**Seite**

<b>Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 12.03.2021: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis Schwandorf; Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf der für den Schul- und Kita-Betrieb maßgeblichen 7-Tages-Inzidenz für die Woche vom 15.03.-21.03.2021</b>	<b>2</b>
<b>Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe</b>	<b>3</b>
<b>Übung der Bundeswehr vom 17. bis 18. April 2021</b>	<b>4</b>

**Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 12.03.2021  
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen  
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Maßnahmen zur  
Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis Schwandorf**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf der für den Schul- und Kita-  
Betrieb maßgeblichen 7-Tages-Inzidenz für die Woche vom 15.03.-21.03.2021**

Öffentlich bekannt gegeben durch Veröffentlichung im Internet  
(<https://corona.landkreis-schwandorf.de>), in Rundfunk und Presse am 12.03.2021

**I. Bekanntmachung:**

Das Landratsamt Schwandorf gibt gemäß §§ 18 Abs. 1 Sätze 4 und 5 und 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021 (12. BayIfSMV; BayMBl. 2021, Nr. 171) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) Folgendes bekannt:

Die 7-Tages-Inzidenz Covid-19 infizierter Personen pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen beträgt zum Zeitpunkt der Bekanntmachung lt. Robert-Koch-Institut:

**206,3**

Folgen:

**1. Schulbetrieb an den Schulen nach BayEUG in der Woche vom 15.-21.03.2021:**

Für den Schulbetrieb gilt § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV:

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, findet

a) in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht und

b) an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt;

**2. Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder in der Woche vom 15. – 21.03.2021:**

Für den Betrieb dieser Einrichtungen gilt § 19 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV:

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, sind die Einrichtungen geschlossen; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

Ebeling  
Landrat

# **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe**

1.Änderung  
vom 10.03.2021

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe folgende Satzung:

## Satzung

### § 1 Änderungsinhalt

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe vom 26.11.2019 wird wie folgt geändert:

a) § 9a Absatz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m <sup>3</sup> /h	72,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	86,40 €/Jahr
bis 16 m <sup>3</sup> /h	115,20 €/Jahr
bis 25 m <sup>3</sup> /h	144,00 €/Jahr

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	72,00 €/Jahr
bis 6 m <sup>3</sup> /h	86,40 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	115,20 €/Jahr
bis 15 m <sup>3</sup> /h	144,00 €/Jahr

b) § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt netto 3,95 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

c) § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 3,95 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Pfreimd, 10.03.2021

Zweckverband zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe  
Tischler, Verbandsvorsitzender

## **Übung der Bundeswehr vom 17. bis 18. April 2021**

Die Bundeswehr führt vom 17. April 2021 bis 18. April 2021 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung. Rekrutenbesichtigung und Gefechtsmarsch mit Einlagen

Übungsgruppe. Panzerbataillon 104, 5. Kompanie Weiden

Übungsraum: Nördliches Landkreisgebiet

Stadt Pfreimd – Gemeinde Trausnitz

Anmerkungen zur Übung:

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen auf Standort- und Truppenübungsplätzen statt. Im Verlauf der Übung kommt es auch zum Einsatz von Manövermunition.

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 10. März 2021

Landratsamt Schwandorf